

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Europhilosophie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	Joint Programme ¹	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2007			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	11			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	5			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	n/a			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ZEVA
Akkreditierungsbericht vom	20.05.2020

¹ An der Durchführung des Studiengangs sind insgesamt acht Universitäten – hiervon sechs europäische Universitäten als engere Kooperationspartner – beteiligt. Da alle beteiligten Universitäten eigene Zeugnisdokumente ausstellen, handelt es sich nicht um ein „Joint Degree“ wohl aber um ein „Joint Programme“.

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang wurde im Rahmen eines Konsortiums unter der Koordination der Universität Toulouse eingerichtet, die auch für die Sicherstellung der Durchführung, Studierbarkeit und Qualitätssicherung die Verantwortung trägt. An den einzelnen Standorten wird er jeweils als eigener Studiengang eingerichtet. Die Integration der ausländischen Anteile geschieht im Rahmen von Anerkennungen und hierfür eigens konzipierten Anerkennungsmodulen, so dass sich deshalb die Bewertung natürlich nur auf den Studiengang, wie er in Wuppertal angeboten wird, bezieht, und die Einhaltung der Kriterien an den anderen Universitäten nicht geprüft wird, sondern nur die für diese Anteile vorgesehenen Anerkennungsmechanismen.

Mit dem Studiengang Europhilosophie betreibt die Universität Wuppertal ein Master Mundus-Programm. Das Programm richtet sich an Interessierte, die einen ersten Hochschulabschluss in einem philosophisch ausgerichteten Studiengang absolviert haben.

Im Rahmen dieses Studiengangs ist ein Studium an mindestens einer ausländischen Hochschule vorgesehen. Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit, zwischen einem und drei Semestern im Ausland zu verbringen. Die Hochschule unterhält für die Durchführung des Studiengangs umfangreiche Kooperationsbeziehungen im Rahmen eines Konsortiums, welchem u.a. sechs europäische Universitäten (Universität Toulouse Jean Jaurès (früher: Le Mirail) in Frankreich, der Universität Louvain-La-Neuve in Belgien, der Karls-Universität Prag in Tschechien, der Universität von Coimbra in Portugal, der Universität Barcelona und der Bergischen Universität Wuppertal) angehören.

Die Vergabe der jährlich 11 Studienplätze an der Universität Wuppertal erfolgt für alle Mitglieder des Konsortiums zentral über ein Auswahlkomitee.

„Das erste Jahr hat das Profil ‚Vertiefung und Entdeckung‘. Es hat das Ziel, die Studierenden in die für den Studiengang ‚Europhilosophie‘ spezifischen Forschungsfelder einzuführen, ihre für die Durchführung eines zweisprachigen Studiums notwendigen sprachlichen Fähigkeiten zu vertiefen, und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr Forschungsprojekt mit Hilfe der verschiedenen Lehreinheiten, die die Gesamtheit des Studienangebotes darstellen, zu erstellen oder zu differenzieren.

Das zweite Jahr hat das Profil ‚Forschung‘. Es ist auf die Erstellung einer Forschungsarbeit ausgerichtet, die als Abschlussarbeit fungiert und unter der Leitung eines Betreuers oder einer Betreuerin verfasst wird. Das zweite Jahr wird in einer einzigen Universität des Konsortiums verbracht und dient dem Erlernen der für die spätere Forschungsarbeit unerlässlichen zentralen Kompetenzen wie dem selbständigen Finden und Strukturieren einer Forschungsfrage, der Recherche zum Thema in den relevanten Forschungsmedien und -kontexten, dem Erstellen, Präsentieren und Diskutieren erster Projektskizzen und dem Abfassen einer umfangreichen, gut strukturierten und schlüssig argumentierten Arbeit über einen längeren Zeitraum hinweg.“
(Selbstbericht der Hochschule)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe kommt zusammenfassend zur Einschätzung, dass es sich bei dem vorliegenden Studiengang um ein außergewöhnlich gutes Programm mit einem sehr hohen international ausgerichteten Anspruch handelt.

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang unter dem Aspekt der Mobilität als optimal aufgestellt. Die am Studiengang Beteiligten haben über die Kooperationsvereinbarungen mit den Partneruniversitäten für sehr gute Voraussetzungen für ein Programm gesorgt, das darauf ausgerichtet ist, die Studierenden innerhalb der vier zu studierenden Semester mindestens ein oder alternativ bis zu drei Semester an einer ausländischen Hochschule studieren zu lassen. Das Curriculum wurde mit diesem Ziel konzipiert und ermöglicht somit strukturell und inhaltlich Auslandsaufenthalte zwischen einem und drei Studiensemestern. Durch die hochschulseitig sichergestellte Ausstattung, die hochwertigen Partneruniversitäten sowie Systeme, mit welchen die Studierenden bei Organisation und Durchführung ihrer Auslandsaufenthalte unterstützt werden, werden sehr gute Bedingungen für ein gelungenes Studium hergestellt.

Die Gutachtergruppe sieht in der Struktur des Curriculums und den Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden zur Individualisierung ihres Studienablaufs angeboten werden, eine gute Nutzung der für diesen Zweck inhaltlich extrem günstig aufgebauten Struktur der Partneruniversitäten. Die an der Partnerschaft beteiligten Universitäten passen aufgrund ihrer Ausrichtungen sehr gut zum Profil des Studiengangs und stellen somit ideale Orte für die Auslandssemester der Studierenden dar.

Durch die internationale Ausrichtung des Studiengangs sowie die umfangreichen Individualisierungsmöglichkeiten wird den Studierenden die eigenständige Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen ermöglicht. Somit können diese sehr zielgerichtet studieren und ein sehr individuelles Profil ihrer Kenntnisse, Qualifikationen sowie inhaltlichen/kulturellen Ausrichtung erwerben.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	24
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachtergruppe	26
4 Datenblatt	27
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)²

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule beschreibt die besondere Struktur des Studiengangs wie folgt in ihrem Selbstbericht:

„Der Master-Mundus-Studiengang ‚Europhilosophie‘ ist auf vier Semester ausgelegt, die in der Regel an drei verschiedenen Universitäten absolviert werden. Das erste Semester verbringen die Studierenden, je nach Sprachfähigkeit, entweder an der Universität Toulouse (die vornehmlich frankophonen Studierenden) oder aber an der Universität Wuppertal (die vornehmlich germanophonen Studierenden); das zweite Semester wird dann je nach inhaltlichem Schwerpunkt der Studierenden an den Universitäten Prag, Coimbra, Barcelona oder Louvain-La Neuve absolviert. Im dritten und vierten Semester – die zusammen eine Einheit bilden – schließlich kann von den Studierenden jede der Universitäten des Konsortiums als Studienort gewählt werden (außer Barcelona, das Kurse nur im zweiten Semester anbietet). Da die Lehrveranstaltungen sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch abgehalten werden und diese Sprachen für die meisten Studierenden des Programms nicht ihre Muttersprachen sind, wird im ersten Semester ein besonderer Schwerpunkt auf Sprachintensivkurse gelegt, die in diesem Semester ein Drittel des Studienprogramms ausmachen (10 ECTS).

Die Forschungsorientierung des Studiengangs sorgt zudem dafür, dass die Abschlussarbeit besondere Aufmerksamkeit erfährt, die im vierten und letzten Semester abzufassen ist. Die Abfassung der Abschlussarbeit wird durch ein eigens ihr gewidmetes Forschungskolloquium (‚Präsentation mit Kolloquium‘) begleitet. Um die konzentrierte Arbeit an dieser Abschlussarbeit zu gewährleisten, gibt es zudem zwischen dem dritten und dem vierten Semester keinen Studienortwechsel. Der oder die Studierende verbringt damit sein zweites Studienjahr an der gleichen Universität, nachdem er oder sie im ersten Studienjahr zwei verschiedene Universitäten besucht hat. Abgeschlossen wird das Studium durch den akademischen Grad ‚Master of Arts‘.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 4)

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt regelkonform vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Durch die Regelung der Zulassung (§ 1, Absatz 2 der „Prüfungsordnung für den Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019)) wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden. Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus, dass ein(e) Bewerber(in) „einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, von denen mindestens 76 ECTS-Leistungspunkte im Fach Philosophie erworben worden sind oder aber einen vergleichbaren Hochschulabschluss mit klar dokumentierten philosophischen Anteilen in vergleichbarem Umfang besitzt“. Der Masterstudiengang stellt somit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)“ vom 25. Januar 2018 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als forschungsorientiert und konsekutiv beschrieben. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck, welche einen hohen Forschungsbezug der jeweiligen Theorieinhalte beinhaltet. Die Forschungsorientierung wurde im Verlauf des Verfahrens auch durch die Gutachtergruppe überprüft und bestätigt (s. Abschnitt 2 dieses Berichts). Die forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs ist im Diploma Supplement sowie in § 1 Absatz 1 der „Prüfungsordnung für den Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) festgeschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen, die ebenda festgeschrieben sind.

Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben. Der Studiengang sieht gemäß § 15 der o.g. Prüfungsordnung regelkonform eine Abschlussarbeit vor. „Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.“ (ebd.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In § 1 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) sind die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang festgeschrieben. Danach erfüllt

„die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium ‚Europhilosophie‘, wer

- 1. vom Auswahlgremium ‚comité de sélection‘ des Konsortiums ‚Europhilosophie‘ nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen für das Programm ‚Europhilosophie‘ zugelassen wurde;*
- 2. einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, von denen mindestens 76 ECTS-Leistungspunkte im Fach Philosophie erworben worden sind oder aber einen vergleichbaren Hochschulabschluss mit klar dokumentierten philosophischen Anteilen in vergleichbarem Umfang besitzt;*
- 3. Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch vorweisen kann. Sprachkenntnisse in Deutsch (Niveau DSH-1 oder ein entsprechendes Äquivalent) müssen bis spätestens zum Ende des Studiums nachgewiesen werden.“*

Damit ist zum einen gewährleistet, dass ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang zum Studiengang in einer Ordnung geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang führt laut § 2 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) zum Abschluss „Master of Arts“. Der Studiengang ist der Fächergruppe Kulturwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Es wird laut § 2 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) für das abgeschlossene Studium seitens der Universität Wuppertal nur ein Grad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in englischer Sprache wurde dem Selbstbericht beigelegt. Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang wurde ein Modulkatalog vorgelegt. Aus diesem werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Der Studiengang ist modularisiert. Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zur Verwendbarkeit des Moduls.

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) sieht unter § 16 die Vergabe von relativen Noten vor. Hierfür nutzt sie eine Darstellung im Rahmen des Diploma Supplements, welche den Vorgaben der aktuell gültigen Fassung des ECTS User's Guides entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden laut Paragraph 11 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) „entsprechend der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Nachweise verbucht.“ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 3 derselben Ordnung mit 30 Stunden pro LP berechnet.

Im Masterstudiengang sind je Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sichergestellt (s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts). Der Bearbeitungsumfang für die „Master-Thesis“ beträgt laut Paragraph 15 der o.g. Ordnung 30 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für die Durchführung des Studiengangs wurde ein Kooperationsvertrag zwischen sechs europäischen Universitäten (Universität Toulouse Jean Jaurès (früher: Le Mirail) in Frankreich, der Universität Louvain-La-Neuve in Belgien, der Karls-Universität Prag in Tschechien, der Universität von Coimbra in Portugal, der Universität Barcelona und der Bergischen Universität Wuppertal) und nichthochschulischen Einrichtungen (Das Goethe Institut in Toulouse, L'Ecole des Hautes Etudes en Sciences Economiques in Moskau, Le Centre pluridisciplinaire de recherche Inégalités et Citoyenneté de l'Université Nationale in Séoul, L'Agence Universitaire de la Francophonie pour l'Europe de l'Ouest, L'Universidade da Integração Internacional da Lusofonia Afro-Brasileira de Bahia sowie The Caribbean Philosophical Association at the University of the West Indies) geschlossen.

Da das Curriculum ausschließlich von Universitäten durchgeführt wird und es keine außerhochschulischen, d.h. kreditierten Studienanteile gibt, ist das Kriterium nicht einschlägig.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

An der Durchführung des Studiengangs sind insgesamt sechs europäische Universitäten beteiligt (s. Abschnitt 1.1 dieses Berichts). Da alle beteiligten Universitäten eigene Zeugnisdokumente ausstellen, handelt es sich zwar um ein „Joint Programme“, nicht jedoch um einen „Joint Degree“.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Akkreditierung und der dazugehörigen Begehung wurde dem Aspekt des internationalen Zuschnitts des Studiengangs sowie die Durchführung der Kooperationen mit den weiteren beteiligten Universitäten besonders Rechnung getragen. Zudem wurde in den Gesprächen ausführlich diskutiert, wie die Studierenden den hohen organisatorischen Aufwand für die notwendigen Auslandsaufenthalte leisten können bzw. inwiefern sie hierbei durch die Universitäten unterstützt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

„Die Absolventinnen und Absolventen des mehrsprachigen und forschungsorientierten Masterstudienganges ‚Europhilosophie‘ sind mit der deutschen und französischen Philosophie von der Aufklärung bis in die Gegenwart hinein vertraut und vor diesem Hintergrund in der Lage, selbständig Forschungsfragen zu recherchieren, zu strukturieren und die Ergebnisse ihrer Forschungen in den relevanten Forschungsmedien zu präsentieren und zu diskutieren.“ (§ 1 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019))

Im Selbstbericht hat die Hochschule weiterführende Angaben zu den Qualifikationszielen des Studiengangs gemacht:

„Die[se] Kompetenzen qualifizieren nicht nur für die Forschung im engeren Sinne (also die universitäre Forschung), sondern sind auch überall da von großem Wert, wo Wissen verarbeitet, dokumentiert oder präsentiert wird; also in Verlagen, Zeitschriften, Stiftungen oder im wissenschaftlich-kulturellen Bereich. Dadurch sind die Absolventen des Studiengangs ‚Europhilosophie‘, zumal vor dem Hintergrund ihrer Mehrsprachigkeit und ihrer Fähigkeit, sich in verschiedenen kulturellen Kontexten zu bewegen, in ausgezeichneter Weise dafür qualifiziert, in nationalen und übernationalen Organisationen zu arbeiten und so dem Wissenstransfer und der Verständigung über die nationalen Grenzen hinaus zu dienen. (...)

Sowohl die selbst zu organisierenden Workshops als auch die genannten beiden Veröffentlichungsorgane sorgen dafür, die Studierenden des Programms so früh als möglich an die Realität der akademischen Berufsfeldes heranzuführen. Darüber hinaus hat das Programm eine sehr engagierte Studierendenvertretung („Amicale“), in der auch Ehemalige organisiert sind und die zu einer starken Vernetzung der verschiedenen Jahrgänge des Studiengangs geführt hat, vor allem in den sozialen Netzwerken.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 9)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Prüfungsordnung) spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider. Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass eine angemessene Ausrichtung des Studiengangs auf die Philosophie, insbesondere der französischen und deutschen Ausprägung, gelungen ist. Die Beschrei-

bung der Qualifikationsziele trägt dieser Ausrichtung angemessen Rechnung und entspricht den Vorgaben.

Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind gut auf das konsekutive Master-Studium zugeschnitten und bieten angemessene Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden. Bezüglich des Qualifikationsziels der Berufsbefähigung stellt die Gutachtergruppe fest, dass von Seiten der Fachvertretung der Hochschule die Kontakte zu den Alumni individuell gepflegt werden. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen, den beruflichen Verlauf der Absolvent(inn)en verstärkt systematisiert nachzuhalten und hieraus resultierende Zusammenfassungen von möglichen Berufsperspektiven oder wo möglich sogar Kontaktmöglichkeiten aktuell Studierenden zugänglich machen, um diesen die Berufsorientierung zu erleichtern und somit eine Stärkung der Berufsbefähigung zu erreichen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt neben der Orientierung auf universitäre Berufsfelder auch außeruniversitäre Berufsfelder in den Blick der Studierenden zu rücken (zum Beispiel durch Hinweise auf Praktika außerhalb des engeren universitären Rahmens). Darüber hinaus empfiehlt der Gutachter der Berufspraxis entsprechende berufsorientierende respektive berufsqualifizierende Studieninhalte zu entwickeln. Diese Einschätzung wird seitens der Fachvertretungen nicht geteilt, da diese die Berufsqualifizierung durch die gute Qualifizierung zum wissenschaftlichen Arbeiten der Absolvent(inn)en als gegeben ansehen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Absolvent(inn)en des Studiengangs sehr gut auf eine weiterführende Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen forschungsorientierten Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnten die Programmverantwortlichen in den Gesprächen vor Ort plausibel beschreiben und wurde auch durch Absolvent(inn)en des Studiengangs bestätigt, mit welchen die Gutachtergruppe während der Vor-Ort-Begehung sprechen konnte.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent(inn)en werden dahingehend qualifiziert, auch kulturübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Hierfür zielt die Hochschule darauf ab, den Studierenden eine selbstbestimmte Haltung gegenüber Entscheidungsebenen auf persönlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene zu vermitteln. Ebenso wird den Studierenden ein kritischer Umgang mit (wissenschaftlichen) Informationsquellen vermittelt. Dies wird durch die Internationalisierung innerhalb des Studiengangs besonders gut unterstützt. Die Entwicklung der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Haltung der Studierenden wird hierdurch optimal gefördert.

Die Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene entsprechen den aktuellen Vorgaben. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Vermittlung der beschriebenen Qualifikationsziele zu einer hochwertigen Ausbildung der Absolvent(inn)en führt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen, den beruflichen Verlauf der Absolvent(inn)en verstärkt systematisiert nachzuhalten und hieraus resultierende Zusammenfassungen von möglichen Berufsperspektiven oder wo möglich sogar Kontakt-

möglichkeiten aktuell Studierenden zugänglich zu machen, um diesen die Berufsorientierung zu erleichtern und somit eine Stärkung der Berufsbefähigung zu erreichen.

- Die Gutachtergruppe empfiehlt neben der Orientierung auf universitäre Berufsfelder auch außeruniversitäre Berufsfelder in den Blick der Studierenden zu rücken (zum Beispiel durch Hinweise auf Praktika außerhalb des engeren universitären Rahmens). Darüber hinaus empfiehlt der Gutachter der Berufspraxis entsprechende berufsorientierende respektive berufsqualifizierende Studieninhalte zu entwickeln.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die mit dem Studiengang adressierte Zielgruppe wurden im Kapitel 1.3, „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Als konsekutiver Studiengang baut der zu akkreditierende Studiengang auf einem vorher absolvierten fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang auf. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs innerhalb von vier Semestern Vollzeitstudium Inhalte und Kompetenzen der Philosophie. Hierfür hat die Hochschule unterschiedliche Profilrichtungen der einzelnen Studienabschnitte definiert:

„Das erste Jahr hat das Profil ‚Vertiefung und Entdeckung‘. Es hat das Ziel, die Studierenden in die für den Studiengang ‚Europhilosophie‘ spezifischen Forschungsfelder einzuführen, ihre für die Durchführung eines zweisprachigen Studiums notwendigen sprachlichen Fähigkeiten zu vertiefen, und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr Forschungsprojekt mit Hilfe der verschiedenen Lehreinheiten, die die Gesamtheit des Studienangebotes darstellen, zu erstellen oder zu differenzieren.

Das zweite Jahr hat das Profil ‚Forschung‘. Es ist auf die Erstellung einer Forschungsarbeit ausgerichtet, die als Abschlussarbeit fungiert und unter der Leitung eines Betreuers oder einer Betreuerin verfasst wird. Das zweite Jahr wird in einer einzigen Universität des Konsortiums verbracht und dient dem Erlernen der für die spätere Forschungsarbeit unerlässlichen zentralen Kompetenzen wie dem selbständigen Finden und Strukturieren einer Forschungsfrage, der Recherche zum Thema in den relevanten Forschungsmedien und -kontexten, dem Erstellen, Präsentieren und Diskutieren erster Projektskizzen und dem Abfassen einer umfangreichen, gut strukturierten und schlüssig argumentierten Arbeit über einen längeren Zeitraum hinweg. (...)

Erste Erfahrung im Feld der Wissensgenese und -präsentation können die Studierenden des Programms Europhilosophie bereits im Programm selbst sammeln. Neben der sogenannten ‚Winterschule‘ / ‚stage d’hiver‘, für die die Studierenden eigenständig und eigenverantwortlich Workshops mit Gästen organisieren, die sowohl aus dem Programm selbst als auch von Jenseits des Programms kommen, gibt es im Programm zum einen eine eigene, an der Karls-Universität-Prag herausgegebene Zeitschrift (‚Interpretationes. Studia Philosophica Europeana‘, <https://europhilomem.hypotheses.org/3695>), zu der Artikel beizusteuern die Studierenden des Programms aufgerufen und ermutigt werden. Zum anderen betreibt das Programm seit einigen Jahren eine eigene Edition (‚edition Europhilosophie‘: <https://books.openedition.org/europhilosophie/0>), die verschiedene Reihen hat und auch für besonders gelungene Abschlussarbeiten offen ist. (Selbstbericht der Hochschule, S. 9)

Die Studierenden des Studiengangs haben die Möglichkeit, lediglich das zweite oder das erste und das zweite oder aber das zweite, dritte und vierte Semester an einer der Partneruniversitäten zu studieren. Hierfür hat die Hochschule Anrechnungsmodule im jeweiligen Umfang konzipiert. Im Rahmen dieser Akkreditierung wurden der Gutachtergruppe Beschreibungen der Module und Inhalte aller beteiligten Partneruniversitäten zugänglich gemacht (s. Anhang A des Selbstberichts). Nachfolgend beschrieben ist die Variante mit lediglich dem zweiten Semester im Ausland.

Hierfür werden im ersten Semester drei Fachmodule je zehn ECTS-Punkten angeboten („Deutsche und Französische Philosophie der Aufklärung / klassische deutsche Philosophie: Vertiefung und Entdeckung“, „Deutsche und Französische Phänomenologie: Vertiefung und Entdeckung“, „Deutsche und Französische Philosophie der Gegenwart: Vertiefung und Entdeckung“). Hinzu kommt aus dem Bereich Fremdsprache der „Intensivkurs Französisch“ (zehn ECTS-Punkte). Die Studierenden haben die Möglichkeit, drei Fachmodule oder zwei Fachmodule und den Sprachkurs zu studieren.

Im zweiten Fachsemester ist für alle Studierenden ein Auslandssemester an einer der zuvor aufgeführten Partner-Universitäten vorgesehen. Die Universität Wuppertal bietet in diesem Semester keine eigenen Lehrveranstaltungen an.

Im dritten Semester werden drei Fachmodule je zehn ECTS-Punkten angeboten („Deutsche und Französische Philosophie der Aufklärung / klassische deutsche Philosophie: Forschung“, „Deutsche und Französische Phänomenologie: Forschung“, „Deutsche und Französische Philosophie der Gegenwart: Forschung“). Hinzu kommt aus dem Bereich Fremdsprache der „Intensivkurs Deutsch“ (zehn ECTS-Punkte). Die Studierenden haben die Möglichkeit, drei Fachmodule oder zwei Fachmodule und den Sprachkurs zu studieren.

Das vierte Semester ist der Masterarbeit nebst Präsentation/Kolloquium im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten vorbehalten.

Ergänzend zu diesen Inhalten bietet die Hochschule noch eine Winterschule als fakultatives Angebot an und beschreibt dieses wie folgt:

„Zwischen dem ersten und dem zweiten bzw. dem dritten und dem vierten Semester im Februar jeden Jahres können die Studierenden zudem an der sogenannten ‚Stage d’hiver / Winterschule‘ teilnehmen. Der Besuch dieser Veranstaltung ist freiwillig, wird aber von den Studierenden als wichtige Bereicherung ihres Studiums gern angenommen. Während der ‚stage d’hiver‘ / ‚Winterschule‘ haben die Studierenden die Möglichkeit, nach eigenen Vorstellungen Blockseminare (‚ateliers‘) zu gestalten. Dabei werden sie auf Wunsch von den Lehrenden des Programms, aber auch von anderen externen Lehrenden, die thematisch besonders versiert sind, unterstützt.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 14)

Die beteiligten Partner-Universitäten bieten eine breite Vielzahl von Modulen an, innerhalb derer die Studierenden während ihrer Auslandsaufenthalte wählen können. Hierbei unterscheiden sich die angebotenen Module je nach Universität und Semesterlage, so dass die Studierenden mit der Wahl ihrer Auslandsaufenthalte auch die studierbaren Module auswählen. In Anhang A des Selbstberichts hat die Hochschule die Modulhandbücher der übrigen Standorte vorgelegt. Im Rahmen des Curriculums an der Universität Wuppertal wurden Anerkennungsmodule eingerichtet, mittels derer die im Ausland erbrachten Leistungen leicht innerhalb des Wuppertaler Curriculums angerechnet werden können. Die erbrachten Leistungen der Studierenden werden durch das Konsortium zentral in Toulouse verbucht und von dort aus denjenigen Universitäten mitgeteilt, an welchen die jeweiligen Studierenden ihre Semester verbringen. Hierfür übersenden die Universitäten, an denen Studierende Leistungen erbracht haben, laut Kooperationsvertrag Transcripts of Records, um auf der Basis eine Anerkennung für die jeweiligen Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden stimmen der Übersendung dieser Daten zuvor zu.

Im Kooperationsvertrag ist zudem festgeschrieben, dass die Studierenden sich jeweils im September für eine Woche zentral in Toulouse treffen sowie im Februar an einer der übrigen Partneruniversitäten. Im Rahmen dieser Zusammentreffen werden den Studierenden Angebote ge-

macht, mit denen diese erweiterte Qualifikationen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens erlangen können (z.B. Workshops, Konferenzen und Diskussionsrunden).

Die Studierenden erhalten laut dem Kooperationsvertrag einen Abschlussgrad von jeder Universität, an welcher sie mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben. Für die Universität Wuppertal ist dies zudem in § 2 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) festgeschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen aus Bereichen der deutschen und französischen Philosophie sowie die profilierte Unterscheidung zwischen dem ersten und dem zweiten Studienabschnitt führen zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die Gutachtergruppe sieht in der Struktur des Curriculums und den Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden zur Individualisierung ihres Studienablaufs angeboten werden, eine gute Nutzung des für diesen Zweck inhaltlich extrem günstig aufgebauten Konsortiums. Die an dem Konsortium beteiligten Universitäten passen aufgrund ihrer Ausrichtungen sehr gut zum Profil des Studiengangs und stellen somit ideale Orte für die Auslandssemester der Studierenden dar.

Durch die internationale Ausrichtung des Studiengangs sowie die umfangreichen Individualisierungsmöglichkeiten wird den Studierenden die eigenständige Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen ermöglicht. Somit können diese sehr zielgerichtet studieren und ein sehr individuelles Profil ihrer Kenntnisse, Qualifikationen sowie inhaltlichen/kulturellen Ausrichtung erwerben.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch den Einsatz einer Lerner-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die geringe Kohortengröße und dementsprechend kleine Lerngruppen sehr gut ermöglicht.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines konsekutiven Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Master-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet weiter und ermöglicht somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. In den Gesprächen vor Ort stellten die Programmverantwortlichen dar, dass im Rahmen des Studiengangs keinerlei Vorlesungen gehalten sondern nur seminaristisch gelehrt würde. Dennoch enthalten das Modulhandbuch bzw. die Prüfungsordnung die Möglichkeit, dass in Modulen ausschließlich Vorlesungen gehalten werden könnten. An dieser Stelle möchte die Gutachtergruppe der Hochschule daher empfehlen, dass sichergestellt werden sollte, dass pro Modul nicht mehr als eine Vorlesung durchgeführt werden sollte und ansonsten diskursivere Lehrformate einzusetzen sind. Insgesamt stellt die Gutachtergruppe jedoch fest, dass durch den Einsatz einer Lerner-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate die Studierenden mit in die Lehre einbezogen werden. Besonders die Winterschule, ein zwar fakultatives aber dadurch nicht weniger wichtiges Angebot innerhalb des Studiengangs, ist ein durchaus interessantes Element der Lerner-aktivierenden Lehre. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Die Gutachtergruppe möchte an dieser Stelle auf Abschnitt 1.5 dieses Berichts und die dort ausführlich beschriebenen Defizite der Beschreibungen der Module hinweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen sicherzustellen, dass pro Modul nicht mehr als eine Vorlesung durchgeführt wird und ansonsten diskursivere Lehrformate eingesetzt werden.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule unterhält für die Durchführung des Studiengangs umfangreiche Kooperationsbeziehungen, welche in einem Konsortium organisiert und vertraglich festgeschrieben sind (s. auch Abschnitt 2.2.8 dieses Berichts). Verbindliches Element dieses Master Mundus-Programms ist ein Ausland im Aufenthalt von mindestens einem, maximal drei Semestern.

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. § 7 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) enthält die Anerkennungsregelungen für das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang unter dem Aspekt der Mobilität als optimal aufgestellt. Die am Studiengang Beteiligten haben über die Kooperationsvereinbarungen mit den Partneruniversitäten für sehr gute Voraussetzungen für ein Programm gesorgt, dass darauf ausgerichtet ist, die Studierenden innerhalb der vier zu studierenden Semester mindestens ein alternativ bis zu drei Semester an einer ausländischen Hochschule studieren zu lassen. Das Curriculum wurde mit diesem Ziel konzipiert und ermöglicht somit strukturell und inhaltlich Auslandsaufenthalte zwischen einem und drei Studiensemestern. Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent(inn)en des Studiengangs wurde erkennbar, dass die Möglichkeiten gut nutzbar sind, auch wenn Auslandsaufenthalte immer auch mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden sind. Die Hochschule hat jedoch im Selbstbericht beschrieben, dass sie die Studierenden hierbei unterstützt und hierfür Beratungsangebote vorhält:

„Alle Studierenden des Programms werden gesondert empfangen und eng betreut. Neben dem lokalen Koordinator, in dessen Verantwortung alle Angelegenheiten des Studiums im engeren Sinne liegen und dessen Tür den Studierenden immer offen steht, steht eine eigene Hilfskraft zur Verfügung, die zumeist selbst zuvor das Programm durchlaufen hat und daher seine besonderen Anforderungen aus eigener Erfahrung kennt. Diese Hilfskraft ist das ganze Semester über direkter Ansprechpartner der Studierenden, nicht nur für die administrativen und organisatorischen Fragen, sondern auch für die kleinen Dinge des Alltags (wie z.B. der Bezug eines Zimmers im Studentenwohnheim, die Nutzung der universitären Einrichtungen wie Bibliothek oder Mensa, das studentische Leben in Wuppertal etc.).“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 13)

Die unter § 7 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europhilosophie an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Die Gutachtergruppe sieht in den beschriebenen Maßnahmen ein sehr gutes System zur Unterstützung der Studierenden bei ihren Auslandsaufenthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In den Anhängen C und E sowie auf Seite 10 f. des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Die Anlagen enthalten dabei

- eine ausführliche Berechnung der personellen Kapazitäten der Universität Wuppertal (Anhang E, Kapazitaet_Lehreinheit_Philosophie_2019.pdf),
- Lebensläufe der an der Universität Wuppertal beteiligten Lehrenden (Anhang C, Lehrende an der Bergischen Universität Wuppertal.pdf),
- eine Zusammenfassung der personellen Ressourcen an den verschiedenen Standorten des Studiengangs (Anhang C, Lehrende an den Standorten.pdf) sowie
- Zusagen aller Partneruniversitäten über die auch zukünftig beizubehaltende personelle (sowie räumliche) Ausstattung (Anhang E, jeweils separate Schreiben)

Den Darstellungen ist zu entnehmen, dass an den Partneruniversitäten mehrere Professor(inn)en beteiligt sind (mindestens vier (Universität Coimbra), bis hin zu sieben (Universitäten Wuppertal, Barcelona und Toulouse)). Aus den weiterführenden Angaben wurde für den Standort Wuppertal erkennbar, dass die Lehreinheit Philosophie über Kapazitäten für ein Angebot von 184 SWS/Jahr verfügt. Der zu akkreditierende Studiengang mit seiner Kapazität von 11 Studierenden/Jahr hat dabei eine Anteilquote von 0,057 und einen CNW von 0,72 (Anhang E, Kapazitaet_Lehreinheit_Philosophie_2019.pdf).

Die Hochschule hat zudem folgende Angaben zur Weiterqualifizierung gemacht:

„Die Lehrenden des philosophischen Seminars gehen sowohl zahlreichen Forschungs- und Veröffentlichungstätigkeiten nach, als auch Vernetzungen mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Partnern. Weiterführende und konkrete Informationen zu den einzelnen Aktivitäten in den verschiedenen Arbeitsbereichen finden sich auf den Internetseiten des Seminars (www.philosophie.uni-wuppertal.de).“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 11)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt zur Einschätzung, dass die personelle Ausstattung für den Studiengang angemessen ist. Sie stellt fest, dass die Lehre des Studiengangs aufgrund der Kooperationsstruktur durch international renommierte Professor(inn)en getragen wird. Die Gutachtergruppe würdigt die vorgelegten Zusagen der Partneruniversitäten und sieht auf dieser Basis auch für die Zukunft eine gesicherte personelle Ausstattung für alle genannten Partneruniversitäten.

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Sie beurteilt die Ausführungen im Selbstbericht zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Selbstbericht finden sich auf S. 10 ff. Angaben der Hochschule zur Ressourcenausstattung des Studiengangs. Daraus ist zu entnehmen, dass die Studierenden Zugang zur relevanten Literatur „auf dem gegenwärtigen Stand der Forschung“ über die Bibliothek der Universität Wuppertal erhalten.

Den Studierenden stehen in einem CIP-Raum mehrere Arbeitsplätze zur Verfügung. Auf diesem Wege sowie über ein campusweites WLAN haben die Studierenden auch Zugriff auf internationale Kataloge zur Literaturrecherche.

Die Hochschule hat im Selbstbericht (Anhang E) Erklärungen der Partneruniversitäten beigelegt, in denen diese neben der personellen (s. Abschnitt 2.2.2.3) auch die Sicherung der räumlich/sächlichen Ausstattung zusagen.

Für den Studiengang steht neben einer Koordinationsstelle eine weitere Hilfskraft zur Verfügung, wie folgt bereits unter Abschnitt 2.2.2.2 zur Beschreibung der Unterstützung der Mobilität zitiert:

Neben dem lokalen Koordinator, in dessen Verantwortung alle Angelegenheiten des Studiums im engeren Sinne liegen und dessen Tür den Studierenden immer offen steht, steht eine eigene Hilfskraft zur Verfügung, die zumeist selbst zuvor das Programm durchlaufen hat und daher seine besonderen Anforderungen aus eigener Erfahrung kennt. Diese Hilfskraft ist das ganze Semester über direkter Ansprechpartner der Studierenden, nicht nur für die administrativen und organisatorischen Fragen, sondern auch für die kleinen Dinge des Alltags (wie z.B. der Bezug eines Zimmers im Studentenwohnheim, die Nutzung der universitären Einrichtungen wie Bibliothek oder Mensa, das studentische Leben in Wuppertal etc.).“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 13)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die nicht-personelle und die nicht-wissenschaftlich personelle Ausstattung als geeignet für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs. Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die insgesamt 9 von der Universität Wuppertal angebotenen Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren, Mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, eine Sammelmappe (eine Form der Portfolioprfung) sowie die Masterarbeit nebst Masterkolloquium vor.

Die Wiederholbarkeit der Prüfungen der Module an der Universität Wuppertal ist im Modulhandbuch festgeschrieben. In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Ausnahmen sind das Modul „Sprachmodul Französisch“, für welches eine unbegrenzte Wiederholbarkeit angegeben wird und die Masterthesis, welche einmalig wiederholt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe lagen keine Informationen zur Regelung der Prüfungssysteme an Standorten abseits Wuppertals vor. Die Bewertung gilt daher für die Universität Wuppertal. Prinzipiell erwartet die Gutachtergruppe von den namhaften Partneruniversitäten, dass diese eigenverantwortlich vergleichbare und angemessene Regelungen aufgestellt haben. Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe als angemessen.

Die Gutachtergruppe beurteilt es als positiv, dass relativ viele unterschiedliche Prüfungs- und Studienleistungsformen eingesetzt werden, welche ein kompetenzorientiertes Prüfen sehr gut unterstützen.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Hochschule überprüft regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen und passt diese bei Bedarf an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass sie die im Studienverlaufsplan vorgesehenen eigenverantwortlichen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets anbietet. Die Universität Toulouse stellt die Gesamtkoordination des Studienprogramms sicher und übernimmt damit übergreifend auch für die Studierbarkeit des Programms insgesamt Verantwortung. Die Verantwortung für die Studierbarkeit der individuellen Studienanteile liegt bei den beteiligten Partneruniversitäten. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Durch die Struktur des Curriculums (jeweils zehn Leistungspunkte je Modul, höchstens drei Module je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als drei Prüfungsleistungen abgefordert.

Laut § 2 Absatz 2 der hochschulweit gültigen „Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre der Bergischen Universität Wuppertal“ wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben.

Die Wiederholbarkeit der Prüfungen ist im Modulhandbuch festgeschrieben. In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Ausnahmen sind das Modul „Sprachmodul Französisch“, für welches eine unbegrenzte Wiederholbarkeit angegeben wird und die Masterthesis, welche einmalig wiederholt werden kann.

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit zudem weitere Elemente installiert, wie z.B. einen umfangreichen Auswahlprozess im Rahmen des Konsortiums, durch welchen im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt wird, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine Studienkoordination unterstützt, welche u.a. für Organisation und Koordination des Lehrangebots sowie für die Unterstützung der Studierenden bei der Studienorganisation und auch der Organisation der Auslandsaufenthalte zuständig ist (s. Abschnitt 2.2.2.2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation, der Erhebungsmaßnahmen (Workloaderhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium inklusive der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen kalkuliert. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und die Gutachtergruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule und der Programmverantwortlichen ein sehr strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt. Die Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen macht auf die Gutachtergruppe den Eindruck, dass hierdurch die Studierbarkeit auch während der Auslandsaufenthalte der Studierenden gut unterstützt wird.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilsanspruch

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Beim zu akkreditierenden Studiengang handelt es um einen Master Mundus-Studiengang in einer Joint Programme-Variante. Für die Durchführung des Studiengangs ist es erforderlich, dass die Studierenden einen Auslandsaufenthalt zwischen einem und drei Semestern absolvieren. Hierfür unterhält die Hochschule Kooperationsbeziehungen zu einem Konsortium von u.a. sechs Partneruniversitäten, an welchen die Studierenden ihre Auslandsaufenthalte verbringen können.

Die Dokumentation der einzelnen Aspekte (wie z.B. Mobilität, curriculare Umsetzung, personelle Ausstattung etc.) ist in den jeweiligen Abschnitten dieses Bewertungsberichts bereits unter Berücksichtigung des besonderen Profilsanspruchs des Studiengangs ausführlich dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang die Anforderungen durch den besonderen Profilsanspruch eines Joint Programme in hervorragender Weise erfüllt und somit ein außergewöhnlich gutes Beispiel für eine gelungene Umsetzung eines solchen Programms darstellt.

An den einzelnen Stellen des Berichts wurde dem besonderen Profil als Joint Programme mit den curricular verankerten Auslandsaufhalten bereits Rechnung getragen. Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass der Studiengang diesen Besonderheiten jeweils in vollem Umfang Rechnung trägt.

Die entsprechenden Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit der Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines Joint Programms. Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der Antragsdokumentation ein klares Bild von der Organisation des Studiums gewinnen und stellt fest, dass das Mobilitäts-Konzept inklusive der geplanten Anerkennung von Leistungen ein angemessenes Studium mit einer angemessenen zeitlichen Belastung ermöglicht.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass eine besonders gute Betreuung der Studierenden auch unter den besonderen Anforderungen der Auslandsaufenthalte stattfindet. Die Betreuung folgt einem gut durchdachten Konzept und wird auf verschiedenen Kommunikationskanälen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst. Die „Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre der Bergischen Universität Wuppertal“ enthält zudem Angaben zur systematisierten Qualitätsentwicklung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 9, ebda).

Die Hochschule führt im Selbstbericht zum fachlichen Bezug weiter aus:

„Den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen unserer Zeit entspricht der Studiengang mit einer doppelten Strategie. Zum einen geht es um eine Selbstvergewisserung der europäischen Tradition der Aufklärung, die in der deutschen und französischen Philosophie wichtige Wurzeln hat. Von dort aus sollen Wege und Entwicklungen in die zeitgenössischen philosophischen Ansätze nachgezeichnet werden, mit denen auf der anderen Seite die deutsche und französische Philosophie auf die Herausforderungen der Gegenwart zu reagieren versucht. Als ein zentrales Thema (unter anderen) darf dabei ganz sicher die Frage nach der Verstehbarkeit des und dem Umgang mit dem Anderen gelten, was zugleich als Fortschreibung, aber auch als kritische Erweiterung der in der Aufklärung noch ganz fraglos universalisierten Vernunft gelten darf, mit der Licht ins Dunkel mythischer Lebensweisen zu bringen versucht worden ist. In diesem Kontext ist die jüngste Hinwendung des Programms zu anderen, außereuropäischen Philosophien zu verstehen, ebenso wie zu de- und postkolonialen Diskursen, die die Frage nach dem anderen politisch ebenso prekär und wie aktuell stellen (sei es nun im Blick auf den Umgang mit den Migrationsbewegungen unserer Zeit und den damit einhergehenden Verwerfungen und auftauchenden kulturellen Differenzen, sei es zur Reflexion der vielen verschiedenen Formen von Rassismen oder spät-kolonialen Praktiken, die ein großes Thema in, aber auch außerhalb Europas sind). Ein großer Gewinn und eine große Hilfe ist bei diesem inhaltlichen Anliegen des Programms die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Studierenden des Programms aus außereuropäischen Ländern kommt und so die lebensweltlichen, aber auch fachlichen Besonderheiten mitbringt, die es für eine wirkliche Auseinandersetzung mit dem Anderen Europas braucht, will man nicht in solipsistischer Selbstbespiegelung enden (was keine kleine Gefahr aller über Europa hinaus schauenden Ansätze der Philosophie ist).“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 13)

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse

zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen kontinuierlichen Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die fachliche Weiterentwicklung der Inhalte durch die dem Programm inhärenten intensiven internationalen Kooperationsbeziehungen sehr gut unterstützt wird. Hierdurch wird aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind und durch diese Anbindung auch stets weiterentwickelt werden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die von der Hochschule betriebenen Systeme der Qualitätssicherung bieten hierfür gute Voraussetzungen für den zu akkreditierenden Studiengang. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse. Eine Verwendung von Bachelor-Modulen ist im Rahmen des zu akkreditierenden Masterstudiengangs nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Beurteilung des Studienerfolgs wurden der Gutachtergruppe die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt:

„Im Zeitraum von 2007 bis 2018 waren 221 Studierende eingeschrieben, davon haben 218 ihr Studium erfolgreich abgeschlossen. Der Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden beträgt somit: 98,6 %.“

„Verteilung der Abschlussnoten: Sehr gut: 174 (79,8%); Gut: 38 (17,4%); Befriedigend: 6 (2,8%); Ausreichend 0 (0%)“ (beide Anlage H („Zusammenfassende Statistiken.pdf“) des Selbstberichts)

Zudem ist die Aussage „Die Absolventinnen und Absolventen wurden im vergangenen Akkreditierungszeitraum (fehlerhaft) nicht mit ihren Abschlüssen im Campus-Management-System erfasst.“ im Selbstbericht der Hochschule auf Seite 17 sowie in der Anlage H („Master Erasmus Mundus Philosophie.pdf“) enthalten. Im Widerspruch dazu scheint die Angabe der Notenverteilung (s.o., S. 17 des Selbstberichts sowie S. 28 dieses Akkreditierungsberichts) zu stehen.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring und zur Herstellung des Studienerfolgs angewandt wird. Für das Monitoring des Studienerfolgs nutzt sie systematisiert die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Ergebnisse weiterer Instrumente des Qualitätsmanagements, welche zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben wird. Dies wurde aus dem vorgelegten „Qualitätsbericht der Evaluationskommission der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften zum Bologna-Check 2018“ (vgl. Anlage D des Selbstberichts) deutlich.

Für die Durchführung der Evaluationen hat die Hochschule am 28.01.2013 die „Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre der Bergischen Universität Wuppertal“ sowie am 12.07.2012 die „Evaluationsordnung der Bergischen Universität Wuppertal“ erlassen, die auch die Evaluationen des zu akkreditierenden Studiengangs regelt. Die Hochschule nutzt zur Sicherung von Qualität und Erfolg unterschiedliche Systeme. So gehören laut der oben genannten Leitlinie zu den kontinuierlichen Verfahren das Monitoring der Einhaltung der Regelstudienzeit (z.B. durch Planung und Organisation), Absolventenbefragungen (§ 5, ebda), Qualitätssicherung durch externe Begutachtungen (§ 7, ebda) sowie die Qualitätsentwicklung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 9, ebda). Im Kooperationsvertrag ist zudem festgeschrieben, dass für die Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung des Studiengangs interne und externe Evaluationen stattfinden, welche zentral vom Koordinationsbüro in Toulouse koordiniert werden.

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet es als misslich, dass relevante Daten für die Beurteilung des Studienerfolgs aufgrund eines Eintragungsfehlers nicht vorgelegt werden konnten. Die Bewertung bezieht sich daher vor allem auf die in der Selbstdokumentation der Hochschule beschriebenen Systeme. Diese beurteilt die Gutachtergruppe als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs. Hierfür setzt die Hochschule angemessene Instrumente ein wie z.B. standardisierte Evaluationen und Alumnibefragungen.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat. Die geringe Kohortengröße stellt zudem aus Sicht der Gutachtergruppe eine gute Voraussetzung dafür dar, den Studienerfolg zielgerichtet und individuell zu unterstützen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden laut § 6 der o.g. Leitlinie ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen in geeigneter Weise erhalten. Hierfür werden die Qualitätsberichte nebst Stellungnahme der jeweiligen Fachschaft, welche diese zuvor abgegeben hat, hochschulweit veröffentlicht.

Der in Anlage H des Selbstberichts beigefügten Übersicht „Studierende nach Fachsemestern“ in der Datei „Master Erasmus Mundus Philosophie.pdf“ ist zu entnehmen, dass Studierende in aller Regel das Studium innerhalb der geplanten vier Fachsemester absolvieren. Innerhalb des Erhebungszeitraums Wintersemester 2013/2014 gab es sieben Fälle, in denen Studierende sich im fünften Fachsemester befanden und nur zwei Fälle, in denen ein sechstes Fachsemester studiert wurde. Die Gutachtergruppe beurteilt dies als eine sehr gute Quote, die für die Studierbarkeit des Studiengangs spricht.

Die Hochschule betreibt eine gute Alumnipflege; Absolvent(inn)en von Studiengängen werden auch für Präsentationen und Feedbacks an die aktuell Studierenden eingeladen, so dass diese von den Erfahrungen und dem Netzwerk der Alumni profitieren können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie im Rahmen dieses Studiengangs einsetzt. So findet sich in Anlage G des Selbstberichts die „Handreichung zum Nachteilsausgleich im Prüfungswesen der Bergischen Universität Wuppertal“, verabschiedet vom Prorektor für Studium und Lehre, von der Prorektorin für Internationales und Diversität sowie vom Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung. In dieser wird Studierenden zusammenfassend vermittelt, unter welchen Bedingungen sie einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich geltend machen können, wer die richtigen Ansprechpartner(innen) sind und wie die für Beantragung eines Nachteilsausgleichs zu berücksichtigenden Schritte und Fristen gestaltet sind. In derselben Anlage des Selbstberichts ist das Formular zum Antrag auf Nachteilsausgleich enthalten. Die Hochschule hat zudem eine „Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung“ eingerichtet, die Studierenden für Beratung und Unterstützung zu Nachteilsausgleichen zur Verfügung steht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen ist in § 12 der „Prüfungsordnung für den Studiengang Europhilosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal“ (Entwurfsversion vom 10.10.2019) geregelt und sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen, Ersatz von Prüfungsleistungen oder Erlaubnis bestimmter Hilfsmittel für das Ablegen von Prüfungsleistungen) für Studierende mit Nachteilen vor. Hierbei sind neben körperlichen Behinderungen auch explizit die Schutzbestimmungen gemäß dem Mutterschutzgesetz berücksichtigt.

Bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter führt die Hochschule wie folgt aus:

„Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie will dazu beitragen die Potentiale und Leistungen beider Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen, insgesamt die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten und auch dadurch zusätzliche Spitzenkräfte für Forschung und Lehre zu gewinnen.“

Die Universität hat sich daher im Rahmen ihres Genderkonzeptes auf folgende Leitlinie verständigt: ‚Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind.‘ (...) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft. Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter befindet sich die Universität in der Spitzengruppe.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 15)

Der Selbstbericht enthält keine weiterführenden Angaben zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangebene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bedingt durch die geringe Kohortengröße entsteht ein struktureller Vorteil, um Geschlechtergerechtigkeit sowie etwaige Nachteilsausgleiche sehr individuell und zielgerichtet herstellen zu können.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Der Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Durchführung des Studiengangs wurde ein Kooperationsvertrag zwischen 6 europäischen Universitäten (Universität Toulouse Jean Jaurès (früher: Le Mirail) in Frankreich, der Universität Louvain-La-Neuve in Belgien, der Karls-Universität Prag in Tschechien, der Universität von Coimbra in Portugal, der Universität Barcelona und der Bergischen Universität Wuppertal) und nichthochschulischen Einrichtungen³ (Das Goethe Institut in Toulouse, L'Ecole des Hautes Etudes en Sciences Economiques in Moskau, Le Centre pluridisciplinaire de recherche Inégalités et Citoyenneté de l'Université Nationale in Séoul, L'Agence Universitaire de la Francophonie pour l'Europe de l'Ouest, L'Universidade da Integração Internacional da Lusofonia Afro-Brasileira de Bahia sowie The Caribbean Philosophical Association at the University of the West Indies) geschlossen (s. Anlage F des Selbstberichts).

„Dieser Vertrag regelt nicht nur die Art, wie und von wem Entscheidungen im Konsortium getroffen werden, wie die Studieninhalte an den einzelnen Universitäten strukturiert und

³ Da das Curriculum ausschließlich von den beteiligten Universitäten durchgeführt wird und es keine außerhochschulischen, d.h. kreditierten Studienanteile gibt, dient die Angabe der außerhochschulischen Kooperationspartner an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit; die außerhochschulischen Kooperationspartner sind im Sinne des § 20 nicht relevant.

wie die Übergänge zwischen den Studienorten organisiert sind, sondern auch die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, die Notenäquivalenzen zwischen den verschiedenen Studiensystemen und anderes mehr.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 16)

Im Kooperationsvertrag ist geregelt, dass die sechs europäischen Partneruniversitäten für die Durchführung des Programms verantwortlich sind und die Studierenden für das absolvierte Programm ein Zeugnis einer jeden Universität erhalten, an welcher sie mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

Die außerhochschulischen Kooperationspartner übernehmen die Aufgaben, den Studierenden während ihrer Mobilitätsphasen Forschungsmöglichkeiten zu bieten, Sprach- und Kulturbildungskurse sowie wissenschaftliche Trainings durchzuführen.

Die Koordinator(inn)en des Programms an den jeweiligen Partneruniversitäten treffen sich laut Kooperationsvertrag mindestens zwei Mal pro Jahr. Dies dient der internen Abstimmung sowie der Auswahl der Studierenden für die Zulassung zum Programm.

Für die Durchführung des Studiengangs nutzen die Studierenden diese hochschulischen Kooperationen für Studiensemester an diesen beteiligten Universitäten (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) dieses Berichts).

Im Kooperationsvertrag ist festgeschrieben, dass für die Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung des Studiengangs interne und externe Evaluationen stattfinden, welche zentral vom Koordinationsbüro in Toulouse koordiniert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich auf Basis der Antragsunterlagen davon überzeugen, dass die für die Durchführung des Studiengangs als Joint Programme notwendigen Kooperationen vorhanden sind und angemessen vertraglich festgeschrieben wurden. In den Gesprächen vor Ort wurde ein thematischer Schwerpunkt auf die Ausgestaltung der Kooperationen und den internationalen Zuschnitt des Studiengangs gelegt. Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zur Einschätzung, dass die Möglichkeiten der hochschulischen Kooperationen zwischen den beteiligten Universitäten mustergültig genutzt werden. Hierzu zählt die Gutachtergruppe die zentrale Regelung zur Zulassung in den Studiengang über das Auswahlgremium „comité de sélection“ des Konsortiums sowie die beschriebenen Instrumente zur Abstimmung von Studieninhalten und Studienorganisation. Die Kooperationen sind Grundlage und zugleich wichtiger Bestandteil für den besonderen inhaltlichen und organisatorischen Zuschnitt des Studiengangs mit seinen verpflichtenden Orts- bzw. Universitätswechseln für einzelne Studiensemester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die große Zeitspanne zwischen Vertragsschließung und Erstellung des Bewertungsberichts begründet sich wie folgt. In der ursprünglich vertraglich festgelegten Zeitplanung war vorgesehen, dass der Selbstbericht der Hochschule zum Juli 2018 bei der Agentur eingereicht werden sollte, um eine Vor-Ort-Begutachtung im November/Dezember 2018 durchzuführen.

Der Selbstbericht wurde im Mai 2019 eingereicht. Die Begehung konnte am 30.08.2019 durchgeführt werden. Gutachtergruppe und Hochschule einigten sich während der Begehung darauf, dass der Selbstbericht überarbeitet werden sollte, bevor der Bewertungsbericht erstellt würde. Die überarbeiteten Unterlagen lagen der Gutachtergruppe dann zum Jahreswechsel 2019/2020 vor.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Herr Prof. Dr. Georg Bertram: Professor für Philosophie (theoretische Philosophie mit den Schwerpunkten Ästhetik und Sprachphilosophie) an der Freien Universität Berlin

Vertreterin der Hochschule: Frau Prof. Dr. Christine Blättler: Professur für Wissenschaftsphilosophie an der Universität Kiel

Vertreter der Studierenden: Herr Fabian Korner: Student der Philosophie (B.A.) und Germanistik (B.A.) an der Universität Düsseldorf

Vertreter der Berufspraxis: Herr Siegfried Reusch: Selbstständiger Verleger (Bücher und Zeitschriften), Chefredakteur und Herausgeber des Journals für Philosophie "der blaue reiter"

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Keine Angabe mit folgender Begründung: „Die Absolventinnen und Absolventen wurden im vergangenen Akkreditierungszeitraum (fehlerhaft) nicht mit ihren Abschlüssen im Campus-Management-System erfasst. Eine Erfolgsquote konnte nicht berechnet werden.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 17)
Notenverteilung	Sehr gut: 174 Gut: 38 Befriedigend: 6
Durchschnittliche Studiendauer	Keine Angabe
Studierende nach Geschlecht	48,4% Frauen 51,6% Männer

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	21.05.2019; redigierte Version zum 16.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	30.08.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.09.2007 ⁴ Keine Angabe
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.08.2013 bis 30.09.2018 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Autor(inn)en des Antrags, Studierende und Programmverantwortliche/Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang über den Campus zur Begutachtung von Seminar- und Lehrräumen

⁴ s. Selbstbericht der Hochschule, S. 17

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)